

# Schweizerisches Bundesblatt.

XIII. Jahrgang. I.

Nr. 20.

12. Mai 1861.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einzulungengebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwabel) in Bern.

## B e r i c h t

des

Schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über  
seine Geschäftsführung im Jahr 1860.

### Geschäftskreis des Finanzdepartements.

#### Allgemeine Bemerkungen.

##### Allgemeine finanzielle Lage.

Obwol die eidgenössische Staatsrechnung in diesem Jahr, wie Anno 1859, abermals mit einem Defizit abgeschlossen ist, so ist doch kein Grund zur Annahme vorhanden, daß die Einnahmen des Bundes zur Bestreitung der Ausgaben unzulänglich geworden seien. Die vorliegende Staatsrechnung liefert uns vielmehr den Beweis, daß der Bund mit seinen gegenwärtigen Einnahmsquellen nicht nur die ordentlichen Bedürfnisse der Verwaltung zu decken im Stande ist, sondern auch noch in reichlichem Maße an die Kosten beizutragen vermag, welche durch besondere Umstände und Zeitverhältnisse veranlaßt werden können.

##### M ü n z w e s e n .

Nachdem Sie unterm 31. Jänner dieses Jahres ein theilweise neues Münzgesetz erlassen \*) und durch Beschluß vom 2. Hornung eine Prägung von fünf Millionen Franken in Silberscheidemünzen angeordnet hatten \*\*),

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 442.

\*\*) " " " " " " 445.

befchäftigte ſich der Bundesrath ſofort mit den hiezu erforderlichen Vollziehungsmasnahmen. Die erſte Obliegenheit des Bundesrathes beſtand vorläufig darin, auf die Anfertigung neuer Münzſtämpel, welche die h. Bundesverſammlung zu den zu prägenden Zwei- und Einfrankenſtücken anbefohlen hatte, bedacht zu ſein. Noch in der nämlichen Sefſion einigte ſich eine vom Finanzdepartement aus Ihrer Mitte und dem Herrn Dr. Stanz in Bern bezeichnete Kommiſſion über die zu wählende Skizze, und unterm 19. März wurde mit dem bekannten Münzgraveur Bovy in Genf ein Vertrag abgeſchloſſen, zuſolge welchem die Zweifrankenſtämpel bis Ende Mai und die Einfrankenſtämpel bis Ende September abgeliefert werden ſollten. Die erſtern langten gegen Mitte Juni in Bern an, und die Münzſtätte, welche unterdeſſen mit Zubereiten von Platten beſchäftigt war, machte ſogleich eine kleine Probe mit den neuen Stämpeln; allein man mußte bald gewahr werden, daß das Gepräge weder ganz tabellos ausgeführt, noch überhaupt geeignet war, die Prägungen damit fortzuſetzen. Unter dieſen Umſtänden und namentlich mit Rückſicht auf den täglich wachſenden Münzmangel und den mit der Anfertigung neuer Stämpel verbundenen abermaligen Zeitverluſt von wenigſtens 3 Monaten beſchloß der Bundesrath, die Prägung mit den vorhandenen, von Herrn Münzdirektor Korn ſeiner Zeit neu gravirten Helvetiaſtämpeln vornehmen zu laſſen, und der Bundesverſammlung in einer beſondern Botſchaft die Gründe dieſer Handlungsweiſe auseinander zu ſetzen. Durch Beſchluß vom 10. Heumonate genehmigten Sie die Maſnahme des Bundesrathes, und verfügten zugleich die Aufhebung des betreffenden Artikels im Beſchluß vom 2. Februar 1860 \*).

In Vollziehung des Art. 1 des oben angeführten Bundesgeſetzes vom 31. Jänner d. J. erließ der Bundesrath am 2. März eine Verordnung\*\*), betreffend die als geſetzliches Zahlungsmittel anzuerkennenden Goldmünzen. Als ſolche wurden die franzöſiſchen und ſardinischen Hundert-, Achtzig-, Fünzig-, Vierzig-, Zwanzig-, Zehn- und Fünffrankenſtücke bezeichnet. Andere Goldmünzen, wie z. B. die Zwanzig- und Vierzigliren von Parma, die ſizilianischen Zwanzigliren mit dem Bilde Joachims Napoleon, und die im Jahre 1848 geprägten lombardiſchen und venetianiſchen Zwanzig- und Vierziglirenſtücke, die im gleichen Gewicht und Feingehalt wie die franzöſiſchen ausgeprägt ſind, aber im Verkehr nicht mehr ſo häufig vorkommen und nach und nach ganz verſchwinden werden, wurden einſtweilen, und namentlich ſo lange die franzöſiſchen und ſardinischen Stücke in hinreichender Zahl vorhanden ſind, in der Verordnung nicht aufgeführt; gleichwol aber werden ſie im gewöhnlichen Verkehr eingenommen und ausgegeben wie jene.

Mit der im mehrerwähnten Bundesgeſetz vom 31. Jänner 1860 (Art. 6) vorgeschriebenen Zurückziehung der nach dem Münzgeſetz vom

\*) Siehe eidg. Geſezſammlung, Band VI, Seite 526.

\*\*) " " " " " " 461.

7. März 1850 ausgeprägten Silbertheilmünzen glaubte der Bundesrath im Hinblick auf den allgemein herrschenden Münzmangel nicht beginnen zu sollen, bis eine entsprechende Anzahl neuer Zwei- und Einfranken ausgegeben worden. Den Kassenbeamten, den Zoll- und Postbüreau wurde indessen die Weisung ertheilt, die eingehenden, der Einziehung unterliegenden Geldsorten zurückzubehalten und dann der Bundeskasse zuzukommen zu lassen. Auf diese Weise erhielt die Zentralkasse im Laufe des zweiten Semesters vorläufig zirka Fr. 40,000. Eine erhebliche Summe wird indessen von den im Jahr 1850 emittirten 10 Millionen Franken in Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücken in keinem Falle und selbst bei einer offiziellen Einziehung nicht erhältlich sein. Gedenkt man des allmählichen Verschwindens des von der Schweiz bisher in hohem Maße benutzten französischen und des selbst geprägten Silbers, so wird die Eidgenossenschaft, um den Abgang auch nur einigermaßen zu ersetzen und damit dem Kleinverkehr wirksam zu helfen, mindestens 10 Millionen Franken in Silberscheidemünzen prägen lassen müssen. Für die Münzstätte, über deren Organisation zu Anfang des Berichtsjahres eine neue Verordnung erlassen wurde\*), ist also einstweilen Beschäftigung genug vorhanden.

#### Telegraphenwerkstätte.

Gegenstand der besondern Verhandlung des Bundesrathes war im Berichtsjahre die seit dem 1. Jänner 1860 unter die Oberleitung des Finanzdepartementes gestellte Telegraphenwerkstätte.

Diese Anstalt befindet sich seit ihrem Bestande in einem eigens gemietheten, jedoch an Raum beschränkten Hause an der Mezgergasse der Stadt Bern. Mit der zunehmenden Ausdehnung des Etablissemmentes mußte ein Theil der Arbeiter (die Taufspinner) in das sogen. Insekornhaus und ein anderer Theil (die Tischmacher) an die Wannazhalde verlegt werden.

Ungeachtet dieser Maßnahme bot das Lokal an der Mezgergasse noch immer nicht den nöthigen Raum zur Aufnahme aller übrigen Arbeiter dar, und es traten überdieß Uebelstände zu Tage, welche die Verlegung der Anstalt als höchst dringlich erscheinen ließen. Die Behörde trat daher mit der Einwohnergemeinde Bern, welche Eigenthümerin der am südlichen Abhange des Bundesrathhauses gelegenen sogen. Wannazhalde ist, in Unterhandlung, um sie zur pachtweisen Ueberlassung der Befizung zu veranlassen. Am 6. Brachmonat wurde dem zwischen dem Einwohnergemeinderathe der Stadt Bern und dem Finanzdepartement ein lange vorher verabredeter Vertrag abgeschlossen und vom Bundesrathe genehmigt, ein Vertrag, welchem zufolge genannte Wannazhalde auf eine Zeitdauer von 15½ Jahren gegen einen jährlichen Miethzins von Fr. 2380

\*) S. eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 463.

der Eidgenossenschaft überlassen wurde. In dem Vertrage verpflichtete sich die Verpächterin u. A. auch, das dormalen zur Ausstellung einer zoologischen Sammlung dienende Gebäude nach vorhandenem Plane umbauen und für die Räumlichkeiten der Telegraphenwerkstätte herrichten zu lassen. Die Eidgenossenschaft hat als Pachtzins 6 % von dem auf den Bau verwendeten Kapital zu entrichten. Obschon durch den projektierten Umbau mehr Platz als im bisherigen Lokale gewonnen worden wäre, so mußte man sich doch bald überzeugen, daß die neuen Räumlichkeiten noch nicht das bieten würden, was die Verwaltung durch eine Lokalveränderung zu erzwecken suchte; namentlich hätte man noch immerhin nicht alle Arbeiter der Werkstätte unter das gleiche Dach vereinigen können, sondern einem Theile derselben die an der Wannazhalde gelegene Gärtnerwohnung, wo sich zur Stunde eine Anzahl befindet, und vielleicht einem Theil gar noch ein Lokal in der Stadt anweisen müssen, was wegen der fehlenden Beaufsichtigung und Kontrollirung abermals mit Uebelständen verbunden gewesen wäre. Das Finanzdepartement suchte daher die Stadtbehörden zu veranlassen, von dem projektierten Bau des Ausstellungsgebäudes zu abstrahiren und an dessen Statt einen neuen Bau, der allen Erfordernissen der Werkstätte zu entsprechen geeignet wäre, erstellen zu lassen; zu diesem Behufe wurde ein eigenes Programm entworfen. Gegenwärtig sind unse- rerseits Unterhandlungen mit den Stadtbehörden im Gange, und es ist gegründete Hoffnung vorhanden, daß dieselben den hierseitigen Wünschen entgegenkommen und nach Maßgabe des entworfenen Programmes ein neues Gebäude auführen lassen werden, in welchem Falle dann das ursprünglich zum Umbau bestimmte Ausstellungslokal als Aufbewahrungsstätte für grobes Rohmaterial und Schreinerarbeit fortbienen kann.

### Liegenschaftsschätzungen.

Wie bisher üblich, wurde auch am Ende der laufenden Verwaltungsperiode über sämtliche eidgenössische Liegenschaften eine Schätzungsrevision angeordnet, und als Maßstab der Schätzung für die Allmend in Thun, die Pulvermühlen und Zündkapselnfabrik nebst anliegendem Land und die Zollhäuser der voraussichtliche Verkaufserlös zu Grunde gelegt. Um den Kapitalwerth des Schanzenbodens zu ermitteln, wurde hingegen der letztjährige Ertrag zu 2 % kapitalisirt.

Hiernach giengen folgende Schätzungen hervor:

		Frühere Schätzung.
1. Für die Allmend in Thun	Fr. 430,600. —	Fr. 369,337. 05
2. " den Schanzenboden	" 64,500. —	" 126,574. 86
3. " die Pulvermühlen	" 417,100. —	" 562,053. 97
4. " " Zündkapselnfabrik	" 18,000. —	" 30,385. 31
5. " " Zollstätten	" 535,400. —	" 450,365. 54
6. " das Mülli	" 55,000. —	" — —

Fr. 1,520,600. — Fr. 1,538,716. 73

Es ergibt sich somit eine Abschätzung von Fr. 18,116. 73.

Wesentlich reduziert ist die Schätzung des Schanzenbodens, der Pulvermühlen und der Zündkapselnfabrik, was hauptsächlich daher rührt, daß seit 1856 bedeutende Hauptreparaturen und Neubauten stattgefunden haben, und welche dann als Mehrwerth der betreffenden Immobilien jeweilen auf Kapitalrechnung getragen wurden. Dieser Mehrwerth nun scheint bei dem für die neue Schätzung zu Grunde gelegten Maßstabe wenig oder gar nicht berücksichtigt worden zu sein, und mit Recht; denn namentlich die Pulverfabrikationsgebäude waren bisher immer viel zu hoch angeschlagen, und die Kunstwerke auf dem Schanzenboden sind nun gar nicht mehr gewerthet. Was die neue Schätzung der Thunerallmend anbelangt, so finden wir dieselbe völlig im Einklange mit dem Werth von Grund und Boden in dortiger Gegend. Bezüglich auf die Zollstätten haben wir zu bemerken, daß deren Schätzung annähernd die gleiche geblieben ist.

In obigen Schätzungen sind die bis zu Ende des Berichtsjahres ausgeführten Neubauten und die neuen Ankäufe inbegriffen. Näheres über die einzelnen Schätzungen findet sich in der Staatsrechnung (unter Abtheilung Generalrechnung) angeführt.

Zum ersten Male erscheint unter den eidgen. Liegenschaften das von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft schenkungsweise erhaltene Mülli am Vierwäldstättersee. Der Schätzungswerth dieses Eigenthums wurde auf die Summe festgesetzt, welche die edle Geberin selbst für das Eigenthum ausgelegt hatte, nämlich Fr. 55,000.

#### Domäne in Belp.

Die Liegenschaft in Belp konnte endlich im Berichtsjahre veräußert werden. Im Jahr 1859 ließ das Finanzdepartement diese, das Engi- und Mübigut und die sogen. Kohlholzwaldung umfassende Domäne durch eine Kommission aus der Mitte des Nationalrathes schätzen, und im Herbst gleichen Jahres ordnete der Bundesrath abermals eine Verkaufssteigerung an; allein es fielen keine Angebote. Indessen wurden bereits vor der Steigerung angebahnte Unterhandlungen ununterbrochen fortgesetzt, und ein Grundeigenthümer der Gemeinde Belp entschloß sich endlich zu einem Angebot von Fr. 80,000 (Schätzungssumme der Experten) zu folgenden nähern Bedingungen:

Erster Zahlungsstoß von Fr.	20,000	am 1. April	1861.
Zweiter	"	"	10,000 " " " 1863.
Dritter	"	"	10,000 " " " 1865.

Die restirenden Fr. 40,000 sind zahlbar auf gegenseitige sechsmonatliche Kündigung hin. Bis die Hälfte der Kaufsumme bezahlt sein wird, darf der Käufer keine andern Holzschläge im Walde vornehmen, als solche, welche ihm von der eidgen. Verwaltung besonders bewilligt werden. Er übernimmt den hierseitigen Antheil an den Gürbekorrektionskosten, so weit

derselbe bis zu Ende des Jahres nicht fällig ist. Zu mehrerer Sicherheit leistet der Käufer annehmbare Bürgschaft. Der Bundesrath glaubte das von einem anerkannt soliden Manne herrührende Anerbieten nicht von der Hand weisen zu sollen, und beauftragte deshalb das Finanzdepartement, auf Grund obiger Bedingungen den Kaufvertrag abzuschließen. Es war hiezu um so mehr Grund vorhanden, als durch die Uebernahme der Würbekorrektionskosten von Seite des Käufers die Schätzung der Experten um zirka Fr. 5000 überstiegen, resp. annähernd auf die Summe gebracht wurde, welche die Eidgenossenschaft für die Domäne seiner Zeit ausgelegt hatte.

Die Liegenschaft wurde im Jahr 1856 geschätzt zu Fr. 72,250 und erschien seither mit diesem Anschlagswert auf dem eidgenössischen Staatshauptbuch.

An die Korrektionskosten mußten, als bis Ende 1860 fällig, an Kapital und Zinsen bezahlt werden . . . . .

„ 1,014

Total Anschlag Fr. 73,264

ab: obige Verkaufssumme . . . . .

„ 80,000

bleibt Mehrerlös Fr. 6,736

Der Pachtertrag betrug jährlich . . . . .

Fr. 1,800

Davon abgezogen die Staatssteuer, Zellen etc., die dem Fiskus zu bezahlen oblagen, zirka . . . . .

„ 100

bleiben netto Fr. 1,700

Von der Verkaufssumme bezieht die Eidgenossenschaft einen jährlichen Zins von 4 % oder . . . . .

„ 3,200

Es ergibt sich somit ein jährlicher Mehrertrag von . . . . .

Fr. 1,500

Das Resultat des Verkaufes darf daher wohl als ein befriedigendes bezeichnet werden.

### Kapitalien.

Was die Verwaltung der zinstragenden Kapitalien, und namentlich die bezüglich der Schuldtitel erforderlichen periodischen oder auch unvor-gesehenen Rechtsvorkehren anbetrißt, so können wir uns dießfalls im All-gemeinen auf die Bemerkung beschränken, daß Alles in der Weise besorgt wurde, daß die Rechtskräftigkeit sämtlicher Schuldtitel vollkommen ge-wahrt geblieben ist.

Nur in Beziehung auf eine einzelne Anlage, nämlich diejenige beim Jura Industriel per 1 Million, bietet sich der Anlaß zu einigen beson-dern Bemerkungen.

Dieses Anleihen, das zweite, welches die Gesellschaft aufnahm (ein

erstes von 3 Millionen, datirt vom 25. Juli 1857), war den 1. Mai 1858 mit Rückzahlungstermin auf 31. Dezember 1860 abgeschlossen worden.

Neben der Generalhypothek auf der ganzen Linie, als Gesellschaftseigenthum, verpflichteten sich 17 Personen als Bürgen solidarisch sowohl unter sich, als mit den Hauptschuldnern.

Seither wurden successive noch verschiedene Anleihen abgeschlossen, und es zeigte sich beim Jahresbeginn von 1860 ein neues Bedürfnis, dessen Abhilfe sich ernste Schwierigkeiten entgegenstellten. Könnte nun aber nicht mittels eines neuen Anleiheus geholfen werden, so stand die Hinschlagung der noch unvollendeten Bahn an die Gläubiger in Aussicht, welche sich dann pro rata in den Werth zu theilen hatten, da sämmtliche nur generelle Hypothekarrechte erworben hatten.

Die Möglichkeit, ein neues Anleihen behufs Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn aufzubrechen, lag allein in der Bedingung, daß demselben spezielle Hypothekarrechte im ersten Forderungsrange auf der Bahn eingeräumt würden.

In einer Generalversammlung sämmtlicher Kreditoren wurde allgemein anerkannt, es liege vor Allem im gemeinsamen Interesse, daß die Bahn zur Vollendung gebracht werde, und die Aufnahme der hiezu benötigten Summe von  $1\frac{1}{2}$  Millionen sei also eine Nothwendigkeit; es mußten daher auch Bedingungen gestellt werden, welche die Aufnahme überhaupt möglich machten.

Unterm 10. Februar 1860 kam sodann eine Konvention zu Stande, in Folge welcher unter Ratifikationsvorbehalt durch den Großen Rath für sämmtliche Anleihen spezielle Unterpfandsrechte bestellt werden sollten; voran im ersten Range das neu abzuschließende Anleihen von  $1\frac{1}{2}$  Millionen, darauf folgend im zweiten Range das Anleihen von 1857 für 3 Millionen, sodann dasjenige der Eidgenossenschaft von 1858 für 1 Million u. s. w. Diese Konvention wurde sub 16. Hornung vom Großen Rathe genehmigt und zugleich der allgemeine Grundsatz, daß überhaupt auf Eisenbahnen spezielle Unterpfandsrechte erworben werden können, zum Gesetz erhoben.

In den Konventionsbedingungen lag nun aber für die Anleihekontrahenten mit Einschluß der mitverpflichteten Bürgen allerdings eine Neuerung. Die Konvention wurde daher auch von Seite der eidgenössischen Verwaltung erst angenommen und unterzeichnet, nachdem unter Bezugnahme auf diese Konvention ein Neuerungssatz war aufgestellt worden, in welchem sich die Bürgen für ihre fortdauernde Haftbarkeit in formellster Weise verpflichteten hatten.

Das neue Anleihen kam bald zu Stande; die Bahn wurde vollendet und im Juli dem Betrieb übergeben. Den Betrieb übernahm pachtweise



Die im Berichtsjahre der Münzstätte vorgelegten und von den bestellten Münzkommissarien verifizirten Münzwerke erreichten die Zahl von 37, nämlich:

3	für Zwanzigrappenstücke,
29	„ Zweifrankenstücke,
5	„ Einfrankenstücke.

Sämmtliche Münzwerke wurden richtig befunden; im Durchschnitt ergibt sich folgendes Resultat:

1) Zwanzigrappenstücke.

Stückzahl.	Nennwerth.	Mittelgewicht	
		innerhalb der Toleranz. (gef. 12)	Mittlerer Feingehalt (gesetzl. 7)
270,790	54,158	9833/1000	6833/1000

2) Zweifrankenstücke.

Stückzahl.	Nennwerth.	Mittelgewicht	
		innerhalb der Toleranz. (gesetzl. Toleranz 50)	Mittlerer Feingehalt (gesetzl. Toleranz 2)
2,000,760	4,001,520	34 <sup>517</sup> /1000	0,8

3) Einfrankenstücke.

Stückzahl.	Nennwerth.	Mittelgewicht	
		innerhalb der Toleranz. (gef. Toleranz, wie bei den Zweifrankenstücken)	Mittlerer Feingehalt
515,288	515,288	25 <sup>800</sup> /1000	1

Außer den ordentlichen, von den verschiedenen Verwaltungsstellen eingegangenen Rechnungen wurde vom Oberkriegskommissariat die Rechnung über die im Jahr 1859 bei Anlaß des Krieges in Italien stattgehabte Bewachung der Südgränze abgelegt; die Ausgaben beliefen sich

im Jahr 1859 auf	Fr. 1,431,742. 42
„ „ 1860 nachträglich auf	„ 7,279. 26

Gesammtausgabe nach Abzug der Erstattungen Fr. 1,439,021. 68

Die Rechnung wird unverzüglich in Revision genommen werden. Beim Oberkriegskommissariate ist nun nichts mehr im Rückstande. Was die Bewaffung von 1860 anbelangt, so sind die bisherigen Kosten mit vorläufig Fr. 1,089,787. 48 in die Verwaltungsrechnung aufgenommen, und sobald noch eine kleine Anzahl hängender Posten bereinigt und die ausstehenden Belege zur Stelle gebracht sind, wird die Aufstellung und Ablage der Rechnung nicht lange auf sich warten lassen.

## II. Staatskasse.

### Kassaverkehr.

Der Kassafaldo betrug am 1. Januar 1860	Fr. 7,298,245. 86
Die Einnahmen beliefen sich auf	„ 26,500,760. 87
	<hr/>
	Fr. 33,799,006. 73
Die Ausgaben dagegen auf	„ 39,328,323. 76
	<hr/>
Verbleibt am 31. Dezember ein Kassafaldo von	Fr. 3,470,682. 97
Der durch die Kasse vermittelte Gesamtverkehr erreichte somit eine Summe von	„ 56,829,084. 63
	<hr/>
und ergibt einen monatlichen Durchschnitt von	Fr. 4,735,000. —
Der durchschnittliche Baarbestand betrug per Monat circa	Fr. 2,800,000. —
	<hr/>
In obigem Gesamtverkehr ist inbegriffen der Verkehr mit 6 Hauptzoll- und 11 Kreispostkassen, sich belaufend auf	Fr. 15,940,127. 62
	<hr/>
nicht inbegriffen dagegen die unten folgende detailirte Münzauswechslung im Betrage von	Fr. 4,054,000. —
	<hr/>

### Münzauswechslung.

Am 1. Januar 1860 beschränkte sich der Münzvorrath einzig auf Kupfermünzen, bestehend in 2 Rappen	Fr. 20,000. —
1 „	„ 12,000. —
	<hr/>
	Fr. 32,000. —
In 20 Rappenstücken wurden im Laufe des Berichtsjahres geprägt und abgeliefert	„ 54,158. —
	<hr/>
Davon wurden ausgewechselt: 20 Rp.	Fr. 54,158
2 „	2,400
1 „	5,000
	<hr/>
	„ 61,558. —
	<hr/>
Verbleiben auf 31. Dezember 1860	Fr. 24,600. —
in Kupfermünzen, nämlich 2 Rp.	Fr. 17,600
1 „	„ 7,000
	<hr/>
	Fr. 24,600

In Folge des Bundesbeschlusses, betreffend die Prägung von Silberscheidemünzen vom 2. Hornung 1860, wonach der Bundesrath ermächtigt worden war, für das Jahr 1860  
 2,000,000 Zweifrankenstücke und  
 1,000,000 Einfrankenstücke

schlagen zu lassen, wurden vom 14. Juni hinweg bis 31. Dezember an solchen Münzen abgeliefert:

in 2 Fr. 2,000,760 Stüke oder  
Fr. 4,001,520. — in 1 Fr.=Stüken Fr. 515,288

Davon wurden (in 877 durch die Post versandten Groups und Collis, und mit Inbegriff der direkt bei der Bundeskasse stattgefundenen Auswechslungen) abgesetzt

„ 3,848,484. — „ „ „ „ 144,620

Verbleiben auf 31. Dez.

1860 . . . . Fr. 153,036. —

Fr. 370,668

„ 153,036

zusammen Fr. 523,704

### Verwaltung der Kapitalien.

Stand auf 31. Dez. 1859.

Dieselbe umfaßt:

1) Die eidgenössischen Kapitalien, bestehend

a. in grundpfändlich versicherten Kapitalien . . . . Fr. 1,188,258. 65

b. in vorübergehenden Darleihen an industrielle Gesellschaften . . . . „ 3,935,000. —

Fr. 5,123,258. 65

2) Die Spezialfonds, welche zerfallen

a. in den Invalidenfond . . . . „ 490,150. —

b. „ „ Grenus-Invalidenfond . . . . „ 1,455,031. 84

c. „ „ Schulfond . . . . „ 76,398. 13

d. „ „ Châtelainfond . . . . „ 37,306. 70

Fr. 7,182,145. 32

Neu angelegt wurden:

Auf grundpfändliche Sicherheit (incl. Spezialfonds) . . Fr. 448,022. 40

in Darleihen an industrielle Gesellschaften . . . . „ 50,701. 90

„ 498,724. 30

Fr. 7,680,869. 62

Transport Fr. 7,680,869. 62

Dagegen gelangten zur Ab-  
zahlung:

Grundpfändlich versicherte Ka- pitalien (incl. Spezialfonds) . . . . .	Fr. 510,529. 61	
Vorübergehende Darleihen . . . . .	" 2,000,000. —	
		" 2,510,529. 61
Bleiben auf 31. Dezember in Verwaltung		Fr. 5,170,340. 01
Die erhobenen Zinse auf obigem Totalbetrag der Fr. 7,675,869. 62 betragen . . . . .		" 348,746. 69

und die Zinsrückstände (mit Inbegriff eines am Schlusse  
des Berichtsjahres verfallenen und seither bezahlten  
Zinsez von Fr. 5000) in 5 Posten . . . . . Fr. 6,576. 25  
welche zum rechtlichen Inkasso übergeben sind.

Hinsichtlich weiterer, auf die Titelverwaltung Bezug habender Er-  
örterungen wird auf die betreffende Abtheilung der Staatsrechnung hin-  
gewiesen.

### Verwaltung der Liegenschaften.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden die Liegenschaften in Belp  
(Näbi- und Enggüt) veräußert, und es findet sich hierüber Näheres oben,  
so wie unter der entsprechenden Abtheilung der Staatsrechnung ange-  
führt.

## IV. Zündkapselverwaltung.

### I. Technischer Theil.

#### A. Zündkapseln.

Die Kapselnfabrik erfreut sich eines fortwährenden Aufschwunges.

In der Fabrikationsweise wurden keine wesentlichen Aenderungen vor-  
genommen, da das Produkt fortwährend befriedigend ausfiel. Hingegen  
mußte auf die Vermehrung der Fabrikation Rücksicht genommen werden.  
Das wasserreiche Jahr begünstigte uns in dieser Hinsicht; denn es konnten  
verfertigt werden:

	1860.	1859
Infanteriekapseln . . . . .	1,127,000	5,909,000
Stutzerkapseln . . . . .	5,419,180	260,000
	6,546,180	6,169,000

Mehrproduktion im Jahr 1860 . . . . . 377,180  
" gegenüber dem Jahre 1858 . . . . . 3,190,780

Wie aus dem folgenden finanziellen Theil ersichtlich ist, genügt jedoch diese Vermehrung den Ansprüchen an die Fabrike noch nicht. Deshalb wurde gegen Ende des Jahres der eidgenössische Pulververwalter in Begleitung des Aufsehers der Kapselnfabrike nach Lüttich abgeordnet, um die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Derselbe kaufte denn auch zwei neue Kapselmaschinen; und mit einer dortigen Fabrike wurde ein Lieferungsvertrag über 4 Millionen Kapseln, ganz nach eidgenössischem Modell, abgeschlossen. Die Lieferung sowol der Kapseln als der Maschinen fällt in das Jahr 1861.

Es verdient noch Erwähnung, daß im Berichtsjahre in der Fabrike eine Vorrichtung zum Schleifen der Walzen angefertigt wurde, wodurch noch eine Verminderung des Kupferabfalls erzielt werden soll; schon jetzt haben wir in dieser Beziehung ein günstigeres Resultat, als bekante auswärtige Fabriken. Die Vorrichtung war am Ende des Jahres noch nicht ganz vollendet.

## B. Schlagröhrchen.

Die Reibschlagröhrchen sind seit dem 1. Juni 1860 definitiv eingeführt.

Seither sind 4 Arbeiter ausschließlich mit deren Anfertigung beschäftigt, und haben bis Ende des Jahres 66,200 Stück angefertigt.

Für die Gebirgshaubizen ist eine kürzere Sorte verordnet. Die Qualität hat bis jetzt zu keinen Ausstellungen Anlaß gegeben.

## II. Finanzieller Theil.

### A. Zündkapseln.

Verkauft wurden im Jahre **1860**:

Infanteriekapseln	5,324,500, mehr als 1859	2,054,500
Stuzerkapseln	5,220,000, " " "	3,073,000

Total des Mehrverkaufs 5,127,500

Durch diesen großen Verbrauch entstand natürlich ein Schwinden der Vorräthe. Dieselben stellen sich am Ende des Berichtsjahres gegenüber dem 31. Dezember 1859 wie folgt:

	1860.	1859.	
Infanteriekapseln	553,000	4,752,000	
	Verminderung		4,199,000
Stuzerkapseln	101,300	97,420	
	Vermehrung		197,600

Total der Verminderung 4,001,400

welcher Ausfall durch die in Lüttich gemachte Bestellung gedeckt werden soll.

Die Vorräthe in den Kantonalzeughäusern haben dagegen bedeutend zugenommen.

Der Gewinn auf der Zündkapselnfabrikation betrug Fr. 352. 66. Daß derselbe nicht größer ausgefallen ist, hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß zum größten Theil Stuzerkapseln angefertigt werden mußten, welche, wie die Schlagröhrchen, keinen Gewinn bieten. Im Fernern hatte die Kapselnfabrik starke Zinsen zu bezahlen. Fast erscheint es unbillig, daß dieselbe auch die Ausstände bei den Zeughäusern verzinsen soll; diese betragen am Schlusse des Jahres Fr. 7192. 29, welche nächstes Jahr zu verzinsen wären. Eine Aenderung möchten wir indessen der Konsequenz wegen nicht vornehmen.

Ueber das Nähere der Einnahmen und Ausgaben wird auf beifolgende Uebersicht und die Staatsrechnung selbst verwiesen.

### B. Schlagröhrchen.

Verkauft wurden 62,150, mehr als im Jahr 1859 Stüke 55,810.

Einnahmen und Ausgaben balanciren sich auch in diesem Jahre, wie schon in frühern Rechnungen.

## V. Münzverwaltung.

### 1. Münzfabrikation.

Der Betrieb der eidgenössischen Münzstätte begann mit der Prägung der für dieses Jahr dekretirten 500,000 Stük von Zehnrappen. Doch war kaum damit der Anfang gemacht, und noch ehe von dieser Münzsorte dem öffentlichen Verkehr übergeben werden konnte, mußte in Folge Bundesbeschlusses vom 2. Februar die Fabrikation dahin abgeändert werden, daß statt obiger Prägung eine solche von Silberscheidenmünzen im Betrage von

2,000,000 Zweifrankenstücken,

1,000,000 Einfrankenstücken,

mit  $\frac{9}{10}$  Feingehalt, und mit einem neuen Aversstämpel versehen, in Angriff genommen wurde.

Den immer lauter werdenden Klagen über das Verschwinden und den zunehmenden Mangel an Silbergeld mußte endlich einmal abgeholfen werden, und es ist daher der erwähnte Bundesbeschuß ein höchst wirksamer und in münzpolitischer Beziehung ein sehr wichtiger zu nennen; letzteres bezieht sich namentlich auf die Herabsetzung des Feingehaltes, entgegen verschiedenen andern Ansichten, welche das Gewicht oder die Größe der betreffenden Münzen zu verkleinern wünschten.

Durch den genannten Beschuß wurde die Münzstätte in den Stand gesetzt, die Prägung ohne weiteres vorzunehmen, also dem Uebel möglichst schnell zu steuern, indem die Münzmaschinen und technischen Einrichtungen



für die bisherige Größe und das Gewicht der Silbermünzen bereits vorhanden waren.

Nichts desto weniger aber stieß man bei Inangriffnahme der neuen Prägung auf mancherlei Schwierigkeiten, indem die schweizerische Münzstätte sich seit ihrem Entstehen ausschließlich mit kleinern Billon- und Kupferprägungen befaßt hatte, wobei weder eine so genaue Gewichtsz-, noch Gehaltstoleranz vorgeschrieben, auch keine so sorgfältige Behandlung und Kontrolirung der Münzen erforderlich war.

Zu der neuen Arbeit mußte das vorhandene Personal vorerst eingeübt werden; auch erforderte die zu der bereits vorgerückten Zeit sehr bedeutende Prägung wenigstens die doppelte Anzahl Arbeiter, und es war keine geringe Aufgabe, diese Vermehrung durch tüchtige und zugleich gewissenhafte Leute zu bewerkstelligen. Endlich bewiesen sich auch die Räumlichkeiten des nur für kantonale Bedürfnisse erbauten Münzgebäudes als sehr beschränkt.

Die Zeichnung für den neuen Aversstempel wurde zwar schon im Januar durch eine Kommission festgestellt und die Ausführung derselben dem bekannten Graveur A. Bovy in Genf übertragen; allein die Vollen- dung und Ablieferung geschah erst zu Anfang des Monats Juni und befriedigte so wenig, daß sich der Bundesrath veranlaßt fand, die Vollziehung des Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 2. Februar zu suspendiren, und die Prägung von Silberscheidemünzen unter Anwendung der von Herrn Münz- direktor Korn mit einigen wenigen Abänderungen neu gravirten Stempel ausführen zu lassen. Die von Herrn Bovy s. Z gravirten und bei der ersten Prägung verwendeten Stempel waren nämlich völlig unbrauchbar geworden.

In Folge der eingetretenen Zögerung, wozu sich noch der Mangel einer tauglichen Justirmaschine gesellte, begann die eigentliche Prägung erst im Monat Juni, und zwar mit Zweifrankenstücken, und es wurden, nachdem die Hauptschwierigkeiten überwunden und einige Verbesserungen beim Münz- plattenglühen erreicht waren, per Woche durchschnittlich 100- à 150,000 Franken dieser Münzsorte nach jedesmaliger genauer Verifikation an die eidgenös- sische Staatskasse zur weitem Verbreitung abgeliefert.

Bei so weit vorgerückter Zeit mußte Alles angewendet werden, um die Prägung möglichst zu beschleunigen; daher wurde die Zahl der Arbeiter bis auf 34 Mann erhöht; Extrastunden wurden eingeführt; die Siederei mußte sogar von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 oder 9 Uhr im beständigen Betrieb erhalten werden; und da glücklicherweise sämmtliche Maschinen diesen strengen Dienst ohne Störung und Reparatur aushielten, auch die Arbeiter sich mehr und mehr einübten, so konnte bis Ende November die ganze Summe von zwei Millionen Zweifrankenstücken beendet und abge- liefert werden. (Die wirkliche Zahl betrug 2,000,760.)

Hierauf begann die Prägung der Einfrankenstücke, wovon bis Ende des Berichtsjahres 515,288 Franken fertig wurden.

Zu Anfang des Berichtsjahres hatte die Münzstätte die für 1860 budgetirte Prägung von Zwanzig- und Zehnrappenstücken in Angriff genommen und von den erstern vorläufig 270,790 geprägt und der Staatskasse eingehändigt. Sobald aber der Beschluß vom 2. Februar, betreffend die Prägung von Scheidemünzen erlassen war, wurde diese Arbeit auf die Seite gelegt, und das zubereitete Metall wird für die Zehnrappenstücke, die jedenfalls nächstens geprägt werden sollen, Verwendung finden.

Die Beschaffung des erforderlichen bedeutenden Quantums Silber schien anfänglich auf etwelche Schwierigkeiten zu stoßen. Nicht daß man zum Kurspreise, welcher zwischen Fr. 225—227 per Kilogr. fein variierte, nicht genug dieses Metalles gefunden hätte, allein da sich Fünffrankenstücke als viel vortheilhafter und billiger erwiesen, so war es zuerst zweifelhaft, ob davon genug erhältlich seien. Durch glückliche Kombinationen und in Verbindung mit der eidgenössischen Staatskasse gelang es jedoch, den weitaus größern Theil des erforderlichen Metalles in dieser Form, wenn auch mit 2 à 3 Cent. Agio per Stück (4—5 pro mille), beziehen zu können, womit sich der Durchschnittspreis per Kilogr. fein auf 226 Cent. belief; immerhin etwas billiger als Barrensilber zum Kurspreise. Auch wurde eingeschmolzen und umgeprägt ein Quantum von eingelösten schweizerischen Zwei-, Ein- und Halbfrankenstücken mit 900 mille Feingehalt, im Werthe von:

Einfrankenstücke	22,000 Fr.
Zweifrankenstücke	13,200 "
Halbfrankenstücke	8,550 "

zusammen 43,750 Fr., wägend Kilos 216,411 Gr.

Um das zur Legirung erforderliche Kupfer in möglichst reinem Zustande zu bekommen, suchte die Münzdirektion vorzugsweise Kupferblechabschnitte und Drehspäne anzukaufen. Die wenigen Schmelzgänge, bei welchen von dem noch vorrätigen Blockkupfer verwendet wurde, zeigten einen bedeutend größeren Abgang, von den demselben beigemengten unreinen Stoffen herrührend, wodurch dann auch der Feingehalt der Legirung sich erhöhte.

Bezüglich des Fabricationsabganges darf das im Berichtsjahre erhaltene Resultat ein sehr befriedigendes genannt werden, indem derselbe bei einem Quantum von 22,571 Kilos fabricirter Münzen bloß 252 Kilos 489 Gr. betrug, d. h.  $1\frac{1}{8}$  Prozent des ganzen Gewichtes, während er bei den meisten Münzstätten durchschnittlich zu 2% angenommen wird; überdieß ist in diesem Abgange das Verhältniß des Silbers zum Kupfer ein viel geringeres als bei der ursprünglichen Legirung, und verhält sich wie 610 : 390 pro mille.

## 2. Nebenarbeiten.

Die Münzstätte, vollständig in Anspruch genommen durch die Münzprägungen, konnte sich nur wenig mit Nebenarbeiten befassen, und daher konnten nur solche Aufträge ausgeführt werden, die ihrer regelmäßigen Wiederkehr halber besondere Berücksichtigung verdienten.

Diese Arbeiten bestanden im Abhobeln von Maschinentheilen für Privaten, Anfertigung von Gesandtschafts- und Konsulatsiegeln und Farbstämpeln für die Bundeskanzlei und das schweizerische Handels- und Zolldepartement; in Prägungen von Schulpfenningen für die bernische Erziehungsdirektion, von goldenen Dukaten (Miklaus von der Flüe) für die Regierung von Unterwalden, von neusilbernen Wahlpfenningen für den Großen Rath des Kantons Luzern, und endlich von Wechselmarken für die Finanzdirektion des Kantons Zürich, woraus sich eine Bruttoeinnahme von Fr. 2636. 98 ergab.

## 3. Frankomarkenfabrikation.

Auch in diesem Fabrikationszweige ergibt sich eine bedeutende Vermehrung des Bedarfes; denn während 8 Millionen Stük Marken zur Anfertigung angesetzt waren, beläuft sich die Zahl der fabrizirten und abgelieferten auf 8,804,000, bestehend aus:

5 Rappen	2,766,500	Stücke,	
10	"	2,194,500	"
15	"	2,062,500	"
20	"	784,000	"
40	"	996,500	"

Total 8,804,000 Stücke,

somit eine Vermehrung gegen letztes Jahr von 1,983,750 Stük Marken. Das schweizerische Postdepartement entrichtete eine Summe von Fr. 11,005. Die zwei Pressen waren dabei in fast beständigem Betriebe; Veränderungen bei der Fabrikation kamen keine vor.

## 4. Falsche Münzen.

Falsche schweizerische Münzen wurden nur selten und vereinzelt der Münzdirektion zur Untersuchung übermacht, woraus sich schließen läßt, daß deren überhaupt wenige zirkuliren. Die meisten Exemplare von Zwei- und Einfranken-, so wie von Zwanzigrappenstücken bestanden aus dem sogenannten Schriftgießermetall, sind gegossen und wegen ihrem leichten Erkennen wenig gefährlich. Dabei kam ein einziger Fall vor, wo ein Verbreiter mit etwelchem Vorrath falscher Zwanzigrappenstücke entdeckt und durch die Polizei dem bernischen Richteramente zur Untersuchung überliefert wurde.

Ueberhaupt waren es hauptsächlich bernische und waadtländische Behörden, die im Laufe des Jahres wiederholt die Münzdirektion für Unter-

suchungen falscher Münzen in Anspruch nahmen. Bemerkenswerth ist der Umstand, daß gar keine falschen Stücke von neugeprägten Silberscheidemünzen vorkamen.

### 5. Inventarvermehrung.

Die einzige größere und bedeutende Anschaffung ist die vom Mechaniker Falter in München konstruirte Justirmaschine, deren Ankauf durch das viel genauere Justiren der Silberscheidemünzen hervorgerufen wurde. Der Ankaufspreis sammt Transportkosten beträgt Fr. 2347. Ferner sind, um die oft sehr bedeutenden Silbervorräthe möglichst gut einzuschließen, von der bernischen Finanzdirektion 5 alte, aber solide eiserne Geldkisten angekauft worden. Bei der verdoppelten Arbeiterzahl mußten die Justirwagen um 8 Stück (in Paris-verfertigt) vermehrt werden.

Die Totalanschaffungen belaufen sich auf Fr. 3334, wogegen der Budgetkredit Fr. 8000 betrug, daher eine Minderausgabe von Fr. 4666.

### 6. Reparaturen.

Ungeachtet der unausgesetzten Thätigkeit sämtlicher Maschinen während dem Berichtsjahre erforderten dieselben doch wenige Reparaturen, was wol ihrer sorgfältigen Behandlung und genauen Beauffichtigung zugeschrieben werden darf. Einzig der alte, schon voriges Jahr zur Reparatur nach Zürich gesandte Dampfkessel mußte wegen häufigem Rinnen mehrmals ausgebessert werden, und ist überhaupt so wenig solid, daß er beinahe untauglich geworden ist. Der neue Dampfkessel hingegen, so wie sämtliche Walz- und Prägmashinen hielten sich sehr gut.

### 7. Personalbestand.

Im Verwaltungspersonal fanden keine eigentlichen Veränderungen statt, hingegen wurde der bisher im Taglohn arbeitende Münzmechaniker Brand auf Jahresgehalt gesetzt und ihm, so wie dem Gehilfen Volkertsz, eine billige Gehaltsaufbesserung bewilligt.

Um die Organisation der Münzstätte ihrem jetzigen Bestande anzupassen, erließ der Bundesrath unterm 17. März eine neue, die Verrichtungen der einzelnen Beamten und Angestellten spezialisirende Verordnung, worin auch die oben angebeutete Veränderung aufgenommen wurde, und wobei der Mechaniker als Gehilfe für die technische Abtheilung, der bisherige Gehilfe des Direktors aber als Aufseher für die administrative Abtheilung beigegeben ist. Damit sind die frühern, zu verschiedenen Zeiten erlassenen Verordnungen über die Organisation der Münzstätte außer Wirksamkeit gesetzt.

Im Monat Juli starb die Abwärterin Frau Stucki und wurde provisorisch durch ihren Ehemann Christian Stucki ersetzt.

## 8. Finanzielles Ergebniß.

Die Betriebsrechnung der Münzstätte ergibt einen Reingewinn zu Gunsten des Münzreservesfonds von Fr. 349,158. 88.

Von kleinern Nebenarbeiten wurden im Laufe des Jahres aus den oben schon angeführten Gründen nur Fr. 2636. 98 eingenommen.

Die Bruttoausgaben betragen . . . . .	Fr. 4,584,607. 98
Voranschlag nebst Nachtragskrediten hingegen . . . . .	„ 4,989.128. 88
	<hr/>
Minderausgaben	Fr. 404,520. 90

Das Ergebniß darf für die kurz zugemessene Zeit von 8 Monaten zur Ausführung der Prägung für die Silberscheidemünzen und der damit verbundenen Mehrkosten für Arbeitslöhne und Extrastunden demnach als ein befriedigendes betrachtet werden.

## VI. Telegraphenwerkstätte.

Der Verkehr der Telegraphenwerkstätte im Jahr 1860 ergibt sich aus nachstehender Darstellung des Rechnungsabchlusses:

### A. Einnahmen.

Für verkaufte Apparate und Waaren . . . . .	Fr. 131,786. 84
---	-----------------

### B. Ausgaben.

Für Verwaltungskosten . . . . .	Fr. 8,553. 37
„ Fabrikationskosten . . . . .	„ 108,441. 14
„ Zins des Betriebskapitals . . . . .	„ 1,820. 65
„ Miethzins . . . . .	„ 3,226. 07
„ Anschaffung und Unterhalt von Maschinen . . . . .	„ 671. 66
Gewinn pro 1860 . . . . .	„ 9,073. 95

Summa Fr. 131,786. 84

Sollte es auffallen, daß der Gewinn im Verhältniß zum Geschäftsverkehr klein ist, so müssen wir auf die frühere Art der Inventarisirung aufmerksam machen. Man halte nämlich immer die Geräthschaften und mehr oder weniger defekt gewordene Waaren zc. zu ihrem ursprünglichen Werthe taxirt und so einen Inventarbestand verzeigt, der nichts weniger als ein reeller war; bei der letzten Inventaraufnahme hingegen, welcher übrigens ein anderer Schätzungsexperte bewohnte, wurden alle Gegenstände nach ihrem jetzigen wahren Werthe geschätzt, wobei sich dann eine Abschätzung von Fr. 4 - 5000 ergab, die nun die dießjährige Rechnung zu tragen hat.

Das Ergebniß wird künftiges Jahr jedenfalls günstiger ausfallen, namentlich wenn es gelingen sollte, für die Werkstätte ein zweckmäßigeres

Lokal einzurichten, in welchem Falle eine Menge sogenannter *faux frais* wegfallen würde.

### Vollständige Apparatsysteme

wurden geliefert im Jahr	1860.	1859.
1. An fremde Administrationen . . . . .	158	150
2. An schweizerische Eisenbahnen . . . . .	30	17
3. An die schweiz. Telegraphendirektion . . . . .	27	15
Summa	215	182

also im Ganzen 33 Apparatsysteme mehr als im vorhergehenden Jahre, was als Maßstab für die Vergrößerung der Telegraphenwerkstätte angenommen werden kann.

Von außergewöhnlichen Arbeiten im Betriebsjahre können wir folgende erwähnen:

Einrichtung von elektrischen Uhren auf dem Bahnhof in Bern, welche nun ihrer Vollendung entgegengeht.

Lieferung von elektrischen Uhren für Niedinger u. Komp. in Augsburg, betreffend Einführung solcher Uhren in vier Städten.

Elektrische Läuteinrichtung für die Deputirtenkammer in Turin.

Chronograph für die Sternwarte in Neuenburg.

Hinsichtlich der Fabrikation können wir unsern Verkehr in folgende Rubriken abtheilen:

1. Telegraphenapparate und Material für die schweizerische Telegraphendirektion . . . . .	Fr. 24,218.	34
2. Dasselbe für schweiz. Eisenbahnen . . . . .	" 21,000.	—
3. Elektrische Uhren und Läutwerke . . . . .	" 17,020.	50
4. Physikalische Apparate . . . . .	" 3,500.	—
5. Telegraphenapparate und Material für fremde Administrationen und Privaten . . . . .	" 66,048.	—

Summa Fr. 131,786. 84

Der Verkehr mit der schweizerischen Telegraphenverwaltung, so wie mit den Eisenbahngesellschaften wird voraussichtlich ungefähr der nämliche bleiben; was hingegen elektrische Uhren und Läutwerke anbelangt, wird er eher abnehmen, da gegenwärtig die größeren Bestellungen so ziemlich effectuirt sind.

Der Verkehr für physikalische Apparate wird sich vergrößern. Unter physikalischen Apparaten, die in der Werkstätte verfertigt werden, verstehen wir hauptsächlich alle diejenigen Apparate und Instrumente, die auf die Telegraphie Bezug haben, oder bei denen überhaupt Elektrizität und Magnetismus zur Anwendung kommen.

Unsere Haupteinnahme rührt von Apparatenlieferungen an fremde Administrationen her; wir müssen uns daher hauptsächlich bestreben, durch gute Ausführung und passende Verbesserungen unserer Apparate das Vertrauen, das sich die Werkstätte im Laufe der Zeit im Auslande erworben hat, beizubehalten.

In ihrer Organisation und im Beamtenstand hat die Werkstätte bedeutende Veränderungen erlitten.

Am 1. Januar 1860 gieng die Werkstätte, die bis dahin unter der Telegraphendirektion, resp. dem Post- und Baudepartement gestanden, an die Direktion des Finanzdepartements über. Die Stelle des technischen Inspektors, die bisher der Werkführer versah, wurde aufgehoben und dadurch die Werkstätte gänzlich von der Telegraphendirektion getrennt; allein nichts desto weniger werden wir unsere Kräfte der eidg. Telegraphenverwaltung auch fernerhin widmen.

Das sämmtliche Beamtenpersonal wechselte in diesem Jahre. Der Werkführer, der seit der Gründung der Telegraphenwerkstätte derselben vorstand, nahm am 31. August seinen Austritt, um ein ähnliches Privatetablissement in Neuenburg zu gründen, und der bisherige Adjunkt wurde an dessen Stelle befördert.

Wie wir schon im Eingange unseres Berichtes andeuteten, ist die jetzige Lokalität der Telegraphenwerkstätte unpassend und unzulänglich; denn

- 1) sind die Arbeiter in 7 verschiedenen Lokalen zerstreut, wovon 2 an der Wannazhalde sich befinden, wodurch die Aufsicht über die Arbeiter und die Arbeit sehr erschwert wird;
- 2) muß beständig ein Angestellter auf dem Wege sein, sowol zum Ertheilen von Aufträgen an die Arbeiter, als zum Hin- und Hertransportiren des Materials und der Arbeiten zc.;
- 3) müssen unnöthige Anschaffungen von Werkzeugen, die von einer großen Zahl von Arbeitern gemeinschaftlich gebraucht werden könnten, gemacht werden;
- 4) liegen die Vorräthe und Materialien in 7 verschiedenen Magazinen vertheilt, nämlich: im Vorderhaus, im Hinterhaus, auf dem Estrich zc.; auch wird noch das entfernte Inselfornhaus theils als Arbeitsplatz, theils als Magazin benutzt, — bei welcher Einrichtung keine genaue Kontrolle möglich ist;
- 5) ist der Raum, den wir als Schmiede benutzen, zu klein und zu finster. Es ist daher natürlich, daß wir eine Verbesserung in dieser Hinsicht wünschen müssen.

## VII. Staatsrechnung.

Bevor wir zur Berichterstattung über die einzelnen Abtheilungen der Staatsrechnung übergehen, haben wir auf das Postulat zu antworten,

welches Sie unterm 20. Heumonath 1860 bei Anlaß der Prüfung der letztjährigen Staatsrechnung hinsichtlich der Form derselben erlassen haben.

Das Postulat lautet\*):

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Form, in welcher die eidgenössische Staatsrechnung in Zukunft der Bundesversammlung vorgelegt werden soll, einer neuen Prüfung zu unterstellen und zu untersuchen, in wiefern in Festhaltung der in den bezüglichen Artikeln des Reglements vom 4. Christmonat 1854\*\*) niedergelegten Grundätze als Bestandtheil der eidgenössischen Staatsrechnung eine besondere Verwaltungsrechnung, welche nur Kassaverhandlungen beschlägt und deren Saldo mit demjenigen der Generalrechnung den jeweiligen Vor- und Rückschlag im Staatsvermögen repräsentirt, forterhalten werden kann.“

Der Grund, warum der Bundesrath die letztjährige Staatsrechnung in einer von den frühern Staatsrechnungen etwas abweichenden Form vorlegte, lag hauptsächlich in dem Berichte der zur Prüfung des Geschäftsberichtes für das Jahr 1857 niedergesetzten ständeräthlichen Kommission (s. Bundesblatt 1858, Bd. II, Seite 54—90).

Die frühern Staatsrechnungen gründeten sich auf die Vorschriften der Art. 26—28 des Reglements vom 4. Christmonat 1854 über die Einrichtung und Führung des eidgen. Rechnungswesens, und waren abgetheilt in die Verwaltungsrechnung und die Generalrechnung.

Die Verwaltungsrechnung enthielt die Einnahmen und Ausgaben der eigentlichen Verwaltung nach den im jährlichen Voranschlag aufgestellten Abtheilungen; das jeweilige Rechnungsergebniß (Vor- oder Rückschlag) wurde auf die Generalrechnung übertragen.

Die Generalrechnung hingegen sollte enthalten die Zu- und Abgänge auf den Kapital-, Eigenschafts- und Mobilienvermögen der Eidgenossenschaft, so wie auch alle auf außerordentliche Kredite hin gemachten, nicht im Jahresbudget vorgesehenen, Kapitalangriffe bildenden außerordentlichen und besondern Ausgaben für Unterstützungen an Kantone, Gemeinden, Unternehmungen u. dgl. Das Resultat dieser Rechnung, das mit dem Gewinn- und Verlustkonto des eidgen. Staatshauptbuchs übereinstimmte, wurde, wenn ein Einnahmenüberschuß vorhanden war, dem Staatsvermögen zu- und, wenn ein Ausgabenüberschuß da war, vom Staatsvermögen abgeschrieben.

Am Plage dieses Doppelrechnungssystems befürwortete die vorgenannte ständeräthliche Kommission die Aufstellung einer Hauptrechnung, in welcher die bisher im Gewinn- und Verlustkonto der Generalrechnung aufgeführten Posten ebenfalls aufgenommen würden, und die dann eine klare Einsicht

\*) S. eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 572.

\*\*) " " " " IV, " 340.

in die Resultate der verschiedenen Verwaltungen ergäbe. Diesen Wünschen und Anregungen Folge leistend, wurde die Staatsrechnung für das Jahr 1859 in der ange deuteten Weise aufgestellt, und sie umfaßte somit nicht nur die ordentlichen, im Jahresbudget vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben der Staatsverwaltung, sondern auch alle diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche nach Vorschrift des Art. 28 des Reglementes vom 4. Christmonat 1854 der Generalrechnung zugetheilt waren, wie namentlich:

- die Rückstände und Marchzinse von angelegten Kapitalien,
- „ Marchzinse von vorübergehenden Darleihen,
- „ Marchzinse von den eidgenössischen Anleihen,
- „ Vermehrungen und Verminderungen an Mobilienvermögen,
- „ Vermehrungen und Verminderungen an Liegenschaftsvermögen.

Außerordentliche Ausgaben, wie z. B. für Gränzbewachungen, Beiträge an öffentliche Werke u. s. w. Ein jeder solcher Posten erhielt seinen Platz in derjenigen Verwaltungsstelle, aus deren er hervorgegangen, und die Verrechnung geschah unter derjenigen Rubrik, wo die Posten ihrer Natur nach hin gehörten. Jede Verwaltung war somit für sich ein abgeschlossenes Ganzes.

Um die Gesamtausgaben der einen und den Reinertrag der andern kennen zu lernen, war es nicht nöthig, vorher eine Zusammenstellung aus der Verwaltungs- und der Generalrechnung zu machen, wie dieß bei dem frühern Systeme der Fall sein mußte.

Dieß ist in Kürze die Darstellung des Unterschiedes zwischen den beiden angewandten Rechnungssystemen.

Was die ständeräthliche Prüfungskommission im Jahre 1858 namentlich veranlaßte, eine Abänderung der Form der Rechnung anzuregen, lag in dem Umstande, daß in der jeweiligen Generalrechnung sowol Einnahmen als Ausgaben erschienen, welche vielleicht passender in der Verwaltungsrechnung hätten angebracht werden können. Wir finden z. B. in der Generalrechnung für das Jahr 1857 unter den Einnahmen:

- Fr. 37,302. 78. Ertrag des Postregals für die Bundeskasse, nach Ausbezahlung der vollen Scala an die Kantone;
- „ 175. —. Zinseingang des Depot des verstorbenen Konsuls Emery.

Unter den Ausgaben:

- Fr. 26,129. 63. Nettocinnahmen der Telegraphenverwaltung im Jahr 1856;
- „ 25,000. —. Beitrag an die polytechnische Schule für die ersten Einrichtungen;
- „ 315,227. 31. Kosten der Okkupation Neuenburgs;
- „ 2,468,337. 35. Kosten der Rheingränzbewachung.

Ähnliche Posten befinden sich ebenfalls in den Generalrechnungen früherer Jahre. Hinwieder wurden die Ausgaben für Neubauten zc. bei der Pulververwaltung weder in die Verwaltungs-, noch in die Generalrechnung, sondern einzig in die Kapitalveränderungen aufgenommen.

Man kann sich nun allerdings fragen, ob diese Verrechnungen mit der betreffenden Vorschrift im Reglement über die Einrichtung und Führung des eidg. Rechnungswesens ganz im Einklange stehen.

Art. 28 dieses Reglementes bestimmt:

„Die Generalrechnung enthält nicht nur die Ab- und Zugänge des „Kapitalvermögens, sondern auch alle auf außerordentliche Kredite hin gemachten, nicht im Jahresbudget vorgesehenen, Kapitalangriffe bildenden „außerordentlichen und besondern Ausgaben für Unterstützungen an Kantone zc.“

Was vorerst die oben angeführten Einnahmen anbelangt, so wurden dieselben wol mit Unrecht als Kapitaleingänge behandelt; der Posten von Fr. 37,302. 78 floß aus der Postverwaltung, die bekanntlich schon in der Bundesverfassung eventuell als eine ordentliche Einnahmsquelle des Bundes bezeichnet ist, und die Fr. 175 bildeten den Zins von einem der Eidgenossenschaft verfallenen Kapital, — Zins, der alle Jahre regelmäßig bezahlt und seit 1858 auch unter den übrigen Kapitalzinsen verrechnet wurde.

In Betreff der Ausgabenposten erlauben wir uns zu bemerken, daß die Vorschrift des Reglementes verschieden interpretirt werden kann, und je nach der Interpretation diese oder jene Verrechnungsweise gerechtfertigt erscheint. Selbst im Schoße der gesetzgebenden Rätthe scheinen in dieser Beziehung die Ansichten getheilt gewesen zu sein, was aus Folgendem hervorgeht:

An den f. B. zum Bau einer katholischen Kirche in Bern bewilligten Beitrag wurden im Jahr 1857 Fr. 25,000 verabsolgt, und in der Verwaltungsrechnung unter Rubrik „Unvorhergesehenes“ verrechnet. Die ständeräthliche Kommission fand damals, obige Summe hätte nach Art. 28 des Komptabilitätsreglementes in der Generalrechnung verrechnet werden sollen. Die letztjährige Prüfungskommission fand diese Ansicht irrig, weil der citirte Artikel des Reglementes nur die auf außerordentlichen Krediten beruhenden Ausgaben, welche zugleich Kapitalangriffe bilden, in die Generalrechnung verweise. Sie fügte im weitern bei: „War daher der „Kredit für jene Ausgabe nicht ausdrücklich auf das Kapitalvermögen angewiesen und konnte sie aus den laufenden Einnahmen bestritten werden, „so ist sie ganz richtig in die Verwaltungsrechnung gestellt worden, auch „wenn sie auf einem außerordentlichen Kredite beruht hat.“

Nach dieser letztern Interpretation hätten nun aber nicht nur die oben bezeichneten, an den Bau einer katholischen Kirche in Bern gesteuerten

Fr. 25,000, sondern auch die hievor angeführten, in den Ausgaben der Generalrechnung für das Jahr 1857 erscheinenden Posten, nämlich:

Fr.	26,129.	63	Einnahmen der Telegraphenverwaltung i. J. 1856;
"	25,000.	—	Außerordentlicher Beitrag an die polytechnische Schule, und
"	315,227.	31	Kosten der Besetzung Neuenburgs, und ebenso ein Theil der Rheingränzbewachungskosten in die Verwaltungsrechnung gebracht werden können, da bekanntlich dieselbe einen Vorschlag von
"	1,128,563.	25	erzeigte, und somit ein Kapitalangriff faktisch nicht stattgefunden hatte.

In der That kann der Art. 28 des Reglementes vom 4. Dezember 1854 in der Folge nicht mehr so interpretirt werden, wie dieß bis zum Abschluß der Staatsrechnung für das Jahr 1857 geschehen ist, indem gewisse Ausgaben, wie z. B. die hievor angeführten, in der General- resp. Kapitalrechnung untergebracht wurden, obgleich die laufende Verwaltung noch über Einnahmenüberschüsse zu verfügen hatte. Es muß da ein stabiles Verfahren Platz greifen. Unstreitig hatte jenes System, vermittelt dessen die Verwaltungsrechnungen alljährlich bedeutende Einnahmenüberschüsse erzeugen konnten, zu dem allgemein verbreiteten Glauben der Unererschöpflichkeit der Finanzen des Bundes beigetragen, während in den letzten Jahren das im Nothfall zu außerordentlichen Zwecken einzig verfügbare Kapitalvermögen sich vermindert hat.

Die eidgenössische Staatsverwaltung ist zur Bestreitung ihrer jährlichen Ausgaben auf verschiedene, im Art. 39 der Bundesverfassung näher bezeichnete Einnahmsquellen verwiesen. Alles, was diese einbringen, bildet die Einnahmen des Bundes. In den Bereich der Ausgaben fallen nicht nur die allgemeinen Kosten der Verwaltung, sondern auch diejenigen, welche der Bund nach Art. 21 der Bundesverfassung für Errichtung oder Unterstützung von öffentlichen Werken übernimmt, — Kosten, die alle an und für sich nicht ganz als außerordentlich und unvorhergesehene erscheinen, sondern schon im Grundgesetze eventuell vorgesehen sind.

Indem wir die beiden Faktoren für die Stellung der gegenwärtigen Verwaltungsrechnung zu Grunde legten, bleibt uns nur noch übrig, in Kürze mitzutheilen, wie es in Betreff der Generalrechnung gehalten sein soll.

So wie die vorliegende Verwaltungsrechnung, in Abweichung von derjenigen des Jahres 1859, nun noch wesentlich eine Kassarechnung ist, indem sie zeigt, was der Bund im Laufe des Jahres in baar eingenommen und ausgegeben, so gibt die Generalrechnung alle Bewegungen an, welche im Berichtsjahre im Bereiche des Staatsvermögens stattgefunden, und umfaßt demnach:

die Vermehrungen und Verminderungen an Kapitalvermögen,					
"	"	"	"	"	Liegenschaftsvermögen,
"	"	"	"	"	Mobiliar- u. Geräthchafts- vermögen.

Eine Ausnahme hievon machen das Material der Postverwaltung und die Betriebsgegenstände bei denjenigen Verwaltungsstellen, denen ein Betriebskapital zugewiesen wurde, nämlich:

- die Pulververwaltung,
- " Zündkapselnverwaltung,
- " Münzverwaltung,
- " Telegraphenwerkstätte.

Was speziell die Postverwaltung anbelangt, so erlauben wir uns, auf den Bundesbeschuß vom 20. Januar 1860 hinzuweisen, \*) worin u. A. verordnet wird, daß der Bund die Beschaffung des Postmaterials zu übernehmen habe, resp. daß die jährlichen Vermehrungen an Postmaterial den Kantonen, hinwieder die Verminderungen an solchem dem Bunde zu vergüten seien. Damit nun in der Postrechnung selbst der den Kantonen aushin zu bezahlende Ertrag klar ausgemittelt werde, muß die jeweilige Vermehrung an Postmaterial, wofür die Bundeskasse den Gegenwerth in Baarschaft geleistet, zu den Einnahmen und hinwieder, wenn eine Verminderung an Postmaterial eintritt, deren Gegenwerth die Bundeskasse alsdann in Kassa behalten, zu den Ausgaben gelegt werden. Dieses ist der Sinn des Bundesbeschlusses vom 20. Januar 1860, betreffend die Ausmittlung der Postentschädigung an die Kantone. Das der Verwaltungsrechnung zu Grunde liegende Prinzip wird durch dieses Procedere um so weniger verletzt, als die Postverwaltung nach dem angeführten Bundesbeschlusse dem Bunde gegenüber für den vollen Anschlagswerth des Postmaterials immerhin haftbar bleibt.

Bezüglich auf die mit einem Betriebskapital dotirten Verwaltungsstellen ist vorab zu bemerken, daß anfänglich das Betriebsmaterial derselben vom eigentlichen Kapital ausgeschieden und gleich behandelt war, wie z. B. das Inventar der Zoll- und der Telegraphenverwaltung; die Bundesversammlung beschloß aber, daß das Material der Zündkapseln- und Münzverwaltung mit dem übrigen Kapital verschmolzen und verzinsset werde, wie dieses. Dieser Beschluß ward unzweifelhaft in der Meinung gefaßt, daß genannte Verwaltungen alljährlich nur ihren wirklichen Reinertrag an die allgemeine Kasse abzuliefern und also den Inventarbestand aus eigenen Mitteln zu ergänzen oder den Minderwerth derselben an sich selbst zu tragen haben. Im Budget wurden denn auch jeweilen die nöthigen Summen für neue Anschaffungen und Ergänzung von Maschinen und Effekten aller Art ausgeworfen, und die durch den Gebrauch u. eintretende successive Entwerthung erhielt somit den erforder-

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 420.

lichen Ersatz in der alljährlichen Abschreibung einer gewissen Anzahl von Prozenten einer- und in der Ergänzung aller mangelhaft oder unbrauchbar gewordener Effekten andererseits.

Wir halten dafür, es solle bei jenen Verwaltungsstellen keine Veränderung eintreten, und zwar nicht nur, weil das jezige Rechnungssystem ein rationelles ist, sondern auch, weil bei zwei Verwaltungsstellen (bei der Münze und der Telegraphenwerkstätte) besondere Verhältnisse obwalten, für welche das gegenwärtige System geradezu ein Erforderniß ist, wenn überhaupt der Klarheit der Rechnungen nicht Eintrag geschehen soll.

Für das Münzwesen wurde nämlich zu Anfang des Berichtsjahres ein Reservefond geschaffen, an welchen der Gewinn auf den Münzprägungen abgegeben werden soll.

Wenn nun das Betriebsmaterial der Münze von ihrem übrigen Betriebskapital ausgetrennt, resp. die jährlichen Vermehrungen und Verminderungen an Material nicht mehr in der eigentlichen Rechnung der Münzstätte, sondern in der Generalrechnung verrechnet werden sollten, so hätte dieß zur Folge, daß man jedesmal, um die Uebertragung auf den Reservefond zu prüfen, zuerst Zusammenstellungen aus der Verwaltungs- und aus der Generalrechnung machen müßte, bevor die Richtigkeit jener Uebertragung konstatiert wäre.

Mit der Telegraphenwerkstätte verhält es sich ähnlich. Bekanntlich sind die beiden ersten Beamten derselben an dem jährlichen Reingewinne, der eine mit 25 %, der andere mit 5 %, theilhaftig. Auch hier würde daher in der Rechnungsstellung die gleiche Anomalie eintreten, wenn die jeweiligen Vermehrungen und Verminderungen an Betriebsmaterial nicht in der Rechnung der Telegraphenwerkstätte selbst, sondern in der allgemeinen Generalrechnung verrechnet würden, da zur Ausmittlung der den Beamten zu zahlenden Dividende die Vermehrungen und Verminderungen an Material mit in Anschlag zu bringen sind.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß durch diese bei der  
 Pulververwaltung,  
 Zündkapselverwaltung,  
 Münzstätte und  
 Telegraphenwerkstätte

eingeführte Art der Rechnungsstellung das der Verwaltungsrechnung zu Grunde liegende Prinzip in keiner Weise verletzt wird, indem das Ergebnis der betreffenden Rechnungen immerhin nur dasjenige Produkt ist, das zuhanden der allgemeinen Verwaltung an die Bundeskasse abzuliefern war, oder umgekehrt, was diese zur Deckung eines allfälligen Defizites beizutragen hatte.

Nach diesen Erörterungen erachten wir es für zweckmäßig, hier sogleich die Bestimmungen anzugeben, welche nach unserer Ansicht bezüglich auf Form und Inhalt der eidgenössischen Staatsrechnung in dem einer

Revision zu unterwerfenden Reglemente über die Einrichtung und Führung des eidgenössischen Rechnungswesens definitiv festgesetzt werden sollten.

Die Staatsrechnung zerfällt in zwei Theile:  
in die Verwaltungsrechnung und  
" " Generalrechnung.

Die Verwaltungsrechnung umfaßt in übersichtlicher Weise die sämmtlichen, im Laufe des betreffenden Jahres gehaltenen Einnahmen und Ausgaben der eigentlichen Verwaltung nach den im Jahresbudget aufgestellten Abtheilungen.

Das Resultat der Verwaltungsrechnung wird jeweilen auf die Generalrechnung übertragen.

Die Generalrechnung umfaßt:

- 1) sämmtliche Vermehrungen und Verminderungen im Bereiche des Kapitalvermögens der Eidgenossenschaft;
- 2) sämmtliche Vermehrungen und Verminderungen im Bereiche des Liegenschaftsvermögens;
- 3) sämmtliche Vermehrungen und Verminderungen an Mobilien und Geräthschaften;
- 4) allfällige, in das Jahresbudget nicht aufgenommene außerordentliche Einnahmen und Ausgaben, welche durch besondere Beschlüsse der Bundesversammlung auf die Generalrechnung gewiesen worden sind.

Durch die Art und Weise, wie nun die eidgenössische Staatsrechnung abgetheilt ist und die Gränzen jeder Abtheilung gezogen sind, hoffen wir, dem gestellten Postulate Rechnung getragen zu haben, und wir gehen nun über zur Berichterstattung über die

## Einnahmen.

### Erster Abschnitt.

Ertrag der Liegenschaften und angelegten Kapitalien.

#### A. Liegenschaften.

	Ertrag.		Budget.		Mehr.		Weniger.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
a. Allmend in Thun	7,060.	10	6,135	925.	10	—	—	
b. Liegenschaft in Belp	1,800.	—	1,992	—	—	192.	—	
c. Festungswerke . .	1,302.	—	1,109	193.	—	—	—	
d. Pulvermühlen . .	22,482.	16	25,200	—	—	2,717.	84	
e. Zündkapselnfabrik .	1,215.	—	1,215	—	—	—	—	
f. Zollstätten . . .	13,446.	—	13,136	310.	—	—	—	
<b>Totalertrag</b>	<b>47,305.</b>	<b>26</b>	<b>48,787</b>	<b>1,428.</b>	<b>10</b>	<b>2,909.</b>	<b>84</b>	

Mehrertrag als die Budgetbestimmung findet sich bei der Allmend in Thun, hauptsächlich daher rührend, daß wegen der herrschenden nassen Witterung des letzten Sommers der Viehbesatz zahlreicher war, als ursprünglich berechnet wurde; bei den Festungswerken liegt die Vermehrung in den im Jahre 1859 angekauften Parzellen Land bei St. Moriz, Parzellen, welche zur Erweiterung der dortigen Werke verwendet wurden; und die Mehreinnahme bei den Zollstätten endlich ist die Folge von erweiterten und Eröffnung von neuen Zollstätten, nämlich:

Biaufond im I. Zollgebiet, neu . . . . .	Fr. 150
Diesenhofen im II. Zollgebiet, neu . . . . .	" 100
Les Brenets im V. Zollgebiet, erweitert . . . . .	" 50
Sol des Roches im V. Zollgebiet, erweitert . . . . .	" 10

zusammen obige Fr. 310

Minderertrag ergibt sich dagegen bei der Domaine in Belp, weil im Berichtsjahre wieder kein Holzschlag stattgefunden, und bei Pulvermühlen, weil die für das Jahr 1859 projektirten Erweiterungsbauten theilweise erst im laufenden Jahre ausgeführt wurden, und der Zins von dem auf dieselben verwendeten Kapital erst von 1861 hinweg zu laufen beginnt. Eine Erhöhung des Zinses wird übrigens nicht eintreten, da die neuen Schätzungsetats unter den früheren geblieben sind.

## B. Angelegte Kapitalien.

	Budget.		Einnahmen.				Weniger.	
	Kapitalbestand.	Zins.	Kapitalbestand.		Zins.		Weniger.	
	Fr.	Fr.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1) Aus Hypothekendarlehen . .	1,800,000	72,000	1,188,258.	65	47,528.	07	24,471.	93
2) „ Bankdepositen (keine) . .	4,200,000	126,000	—	—	—	—	126,000.	—
3) „ vorübergehenden Darlehen	4,800,000	240,000	3,935,000.	—	218,336.	06	21,663.	94
	10,800,000	438,000	5,123,258.	65	265,864.	13	172,135.	87

Daß das Rechnungsergebnis weit hinter der Budgetirung zurückblieb, findet seine natürliche Erklärung:

Erstens, in dem bekannten Bundesbeschlusse über Rückzahlung der beiden, im Jahre 1857 aufgenommenen Kriegsanleihen. In Folge dieses Beschlusses wurde nämlich zu Anfang des Berichtsjahres vorab das 5 %ige Anleihen, welches noch Fr. 5,400,000 betrug, zurückbezahlt; mithin war so viel weniger zinstragendes Kapital vorhanden, allein auf der andern Seite dann auch entsprechend weniger Kapital zu verzinsen; die Passivzinsen betragen nämlich Fr. 117,307. 71 weniger als dafür im Budget angesetzt war.

Zweitens, in der Prägung von Silberscheidemünzen. Um das hiefür benötigte Silber zu beschaffen, mußte die Bundeskasse der Münzstätte bedeutende und nach der in der eidgenössischen Verwaltung bezüglich auf die Verzinsung von Betriebskapitalien herrschenden Übung unverzinsliche Geldvorschüsse machen; durchschnittlich hatte letztere bis Ende des Jahres zirka Fr. 2,000,000 Kapital mehr als in frühern Jahren, wo nur Billonmünzen geprägt wurden. Hätte die Bundeskasse dieses Geld bei Banken deponiren können, so würde sie davon ohne Zweifel mindestens einen Ertrag von Fr. 60,000 gehabt und somit die Budgetsumme (nach Abzug von obermähnten Fr. 117,307. 71) erreicht, wenn nicht gar überstiegen haben.

### Zweiter Abschnitt.

#### Zinse von Betriebskapitalien und Vorschüssen.

	Budgetansatz.		Verzinsliches		Budgetansatz.		Zinseingang.		Mehr.		Weniger.	
	Kapital.		Kapital.		Zins.							
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1) Pulververwaltung	604,900.	—	946,368.	20	24,196.	—	37,854.	72	13,658.	72	—	—
2) Zündkapselnverwaltung	62,741.	36	60,953.	67	2,509.	65	2,438.	15	—	—	71.	40
3) Münzverwaltung	125,000.	—	169,282.	88	5,000.	—	6,771.	32	1,771.	32	—	—
4) Postverwaltung	256,864.	22	1,129,053.	10	10,274.	57	45,162.	12	34,887.	45	—	—
5) Telegraphenverwaltung	500,000.	—	230,410.	55}	20,000.	—	9,216.	42}	—	—	8,962.	93
6) Telegraphenwerkstätte	—	—	45,516.	15}	—	—	1,820.	65}	—	—	—	—
7) Baupläze für die Postgebäude in St. Gallen und Bern	120,446.	27	60,315.	15	4,817.	85	1,606.	20	—	—	3,211.	65
8) Postremise in Flüelen	—	—	2,674.	50	—	—	214.	39	214.	39	—	—
9) Postpferdhalterei in Linzen	45,855.	90	15,045.	60	1,834.	23	348.	65	—	—	1,485.	58
	1,715,807.	75	2,659,619.	80*)	68,632.	30	105,432.	62	50,531.	88	13,731.	56

Die verzinsliche Kapitalsumme war demnach um Fr. 943,812. 05 größer als diejenige, welche im Budget vorgesehen war, und der Zinseingang übersteigt den Voranschlag um Fr. 36,800. 32.

\*) In der Staatsrechnung sind nur Fr. 2,311,650. 68 angegeben, weil die an den Fürsten von Thurn und Taxis für das schaffhausensche Postregal bezahlte Summe und der Ausstand bei der Telegraphenverwaltung nicht als wirkliche, sondern nur als verzinsliche Werthe zu betrachten sind.

Wir finden diese Differenz hauptsächlich in folgenden Posten:

1. Pulververwaltung. Zufolge der in jüngster Zeit ausgeführten Erweiterungsbauten in den Pulvermühlen und der damit verbundenen Erhöhung der Pulverfabrikation bedurfte natürlich die Verwaltung eines größern Betriebskapitals, das zu Ende 1859 auf Fr. 946,368. 20 angewachsen war, mithin Vermehrung an Kapital Fr. 350,000 und Vermehrung an Zins Fr. 13,658. 72.

2. Postverwaltung. Dieselbe verzinste bisher nur diejenige Restanz, welche von der Uebernahme des Postmaterials auf Rechnung des Bundes herrührte und noch nicht durch Einnahmenüberschüsse nach Auszahlung der vollen Scalasumme an die Kantone hatte amortisirt werden können. Zufolge Bundesbeschlusses vom 20. Januar 1860, betreffend die Ausmittlung der Postentschädigung an die Kantone, fällt obige Verzinsung weg, und es soll vom 1. Januar 1860 an jeweilen der Zins vom Inventarwerth des Postmaterials und von der an Thurn und Taxis für das schaffhausensche Postregal bezahlten Summe à 4 % entrichtet werden.

Zinseingang mehr Fr. 34,887. 45.

3. Telegraphenverwaltung. Der für die Erstellung der Telegraphenlinien s. B. geleistete Vorschuß wurde bekanntlich zufolge eines Spezialbeschlusses aus dem Aktivvermögen der Eidgenossenschaft gestrichen; gleichwol sollte die Verwaltung fortfahren, das daheringe Kapital, so weit dasselbe nicht durch jeweilige Einnahmenüberschüsse der Telegraphenverwaltung (außer Bilanz) amortisirt wurde, alljährlich zu 4 % zu verzinzen. Zu Ende 1859 betrug die Restanz, nachdem in demselben Jahre der Inventarwerth der Verwaltung und der Werkstätte und ein Einnahmenüberschuß von

	Fr. 292,114. 73
in Abzug gebracht waren, nur noch	" 230,410. 55

Zins davon à 4 %	Fr. 9,216. 42
und Zins des Betriebskapitals der Werkstätte von	Fr. 45,516. 15

zusammen Fr.	11,037. 07
--------------	------------

Weniger als die Budgetbestimmung im Ganzen	" 8,962. 93
--	-------------

4. Bauplätze für die Postgebäude in Bern und St. Gallen. Der Platz zum Postgebäude in Bern wurde bereits zu Ende des abgelaufenen Jahres verkauft und bezahlt, und fällt somit für die Rechnung von 1860 ganz weg; derjenige zum Postgebäude in St. Gallen gieng im letzten Herbst in andere Hände über, und der davon bezahlte Marchzins beträgt nur Fr. 1606. 20. Auf diesem letztern Bauplatz wurde ein kleiner Gewinn von Fr. 78. 65 gemacht, welchen die Postkasse in Empfang nahm.

5. Postpferdhalterei Linzen-Silvaplana ist aufgehoben und die zu Ende 1859 schuldige Restanz von Fr. 15,045. 60 zurückbezahlt.

An marchjährigem Zins wurden erhoben Fr. 348. 65.

6. Postremise in Flüelen.

Der zur Errichtung derselben geleistete Vorschuss ist im Berichtsjahre auf Fr. 7,999. 25 angewachsen. Die Postverwaltung verzinst das Kapital jährlich zu 4%. Der marchjährig bezogene Zins beträgt Fr. 214. 39.

### Dritter Abschnitt.

#### Regalien und Verwaltungen.

	Budgetbestimmung.		Einnahmen.		Mehr.		Weniger.	
	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.
A. Zollverwaltung . . . .	6,000,000.	—	7,765,925.	55	1,765,925.	55	—	—
B. Postverwaltung . . . .	7,191,000.	—	6,916,911.	56	—	—	274,088.	44
C. Telegraphenverwaltung . . . .	440,000.	—	488,286.	20	48,286.	20	—	—
D. Pulververwaltung . . . .	1,115,954.	—	1,175,412.	69	59,458.	69	—	—
E. Zündkapselnverwaltung . . . .	26,394.	—	50,033.	60	23,639.	60	—	—
F. Münzverwaltung . . . .	5,369,200.	—	4,584,607.	98	—	—	784,592.	02
G. Telegraphenwerkstätte . . . .	70,000.	—	131,786.	84	61,786.	84	—	—
H. Polytechnikum . . . .	23,700.	—	25,198.	81	1,498.	81	—	—
<b>Total:</b>	<b>20,246,248.</b>	<b>—</b>	<b>21,138,163.</b>	<b>23</b>	<b>1,960,595.</b>	<b>69</b>	<b>1,058,680.</b>	<b>46</b>

also im Ganzen mehr Einnahmen als budgetirt Fr. 901,915. 23.

Ueber die Ergebnisse der drei erstern Verwaltungen haben wir nichts Besonderes hervorzuheben, sondern beschränken uns, für Näheres auf deren spezielle Berichte hinzuweisen.

## 1. Pulververwaltung.

Erlös aus verkauften 813,528 K Pulver	Fr. 1,163,512. 10
Zinse aus untermietheten Liegenschaften	„ 3,534. —
Versehiedene Einnahmen, Gewinn auf Materialien u.	„ 8,366. 59
	<hr/>
zusammen	Fr. 1,175,412. 69

Das budgetirte Quantum von 9000 Zentnern wurde nicht erreicht; nichts desto weniger übersteigt der Erlös die vorangeschlagene Summe um Fr. 56,512. 10, ein Beweis, daß wenig Spreng-, dagegen viel Kriegspulver verkauft wurde; auch steigt der bisherige Durchschnittspreis von Fr. 1. 23 auf Fr. 1. 43.

## 2. Bündkapselnverwaltung.

Verkauft wurden			
Infanteriekapseln	5,324,500	gegenüber 1859	3,270,000. —
Stuzerkapseln	5,220,000	„ „	2,147,000. —
Schlagröhren	62,150	„ „	6,340. —
	<hr/>		
Erlös davon	Fr. 46,635. 10		Fr. 23,135. 90
	<hr/>		
Vermehrung gegenüber 1859			Fr. 23,499. 20
„ auf den übrigen Ansätzen im Ganzen			„ 140. 40
	<hr/>		
Gleich den Mehreinnahmen gegenüber der Budgetbestimmung			Fr. 23,639. 60

## 3. Münzverwaltung.

Im Budget waren zur Prägung vorangeschlagen:			
1,500,000 Zwanzigrappenstücke im Nennwerth von	„		300,000. —
500,000 Zehnrappenstücke	„		50,000. —
Unterm 2. Hornung 1860 verordnete die hohe Bundesversammlung, gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. Jänner 1860, eine Emission von			
2,000,000 Zweifrankensücken ( $\frac{3}{10}$ fein) im Nennwerth von	„		4,000,000. —
1,000,000 Einfrankensücken	„		1,000,000. —
beschloß aber gleichzeitig, daß die "Prägung" von Zwanzig- und Zehnrappenstücken, so weit sie noch nicht stattgefunden habe, unterbleiben solle.			
	<hr/>		
Nennwerth der zu prägenden Münzen			Fr. 5,350,000. —
Voranschlag der übrigen Einnahmen, nach Abzug der nunmehr wegfallenden Inventarvermehrung im Betrage von Fr. 8000			
			„ 11,200. —
	<hr/>		
zusammen			Fr. 5,361,200. —

Transport Fr. 5,361,200. —

Zur Zeit des Erlasses des so eben erwähnten Bundesbeschlusses waren noch nicht geprägt und sind daher von den budgetirten Einnahmen in Abzug zu bringen :

in Zwanzigrappenstücken . . . . .	Fr. 245,842. —	
„ Zehnrappenstücken . . . . .	„ 50,000. —	
somit von obigen Einnahmen abzuziehen . . . . .	_____	„ 295,842. —
Geprägt abgeliefert wurden:		
2,000,760 Zweifrankenstücke =	Fr. 4,001,520. —	
515,288 Einfrankenstücke =	„ 515,288. —	
270,790 Zwanzigrappenstücke =	„ 54,158. —	
Frankomarken und Verschiedenes „	13,641. 98	
		<u>Fr. 4,584,607. 98</u>

Eigentliche Mindereinnahme gegenüber dem Voranschlag . . . . . Fr. 480,750. 02 welche daher rührt, daß von der budgetirten Zahl von Frankenstücken nur etwas weniger mehr als die Hälfte fertiggestellt werden konnte.

#### 4. Telegraphenwerkstätte.

Als das Budget für das Jahr 1860 aufgestellt wurde, stand die Telegraphenwerkstätte noch unter der Leitung des Postdepartements, und sie hatte auch damals noch nicht den Geschäftsumfang erreicht, zu dem sie seit annähernd einem Jahre gelangt ist.

Der Verkauf belief sich im Berichtsjahre auf . . . . .	Fr. 131,786. 84
Gegenüber dem Voranschlag von . . . . .	„ 70,000. —
ist demnach eine Mehreinnahme vorhanden von . . . . .	Fr. 61,786. 84

Freilich stiegen dabei denn auch, wie sich von selbst versteht, die Ausgaben bedeutend höher, als im Voranschlag angenommen ward.

#### Vierter Abschnitt.

##### Kanzleieinnahmen und Vergütungen.

Voranschlag, nach Abzug des Ansatzes von 100,000 Franken Rückvergütungen für die an die Schulen abgegebene Fourage, Ansatz der als durchlaufend in der Rechnung erscheinend fallen zu lassen beschlossen wurde . . . . . Fr. 74,100. —

Einnahmen . . . . . „ 128,801. 03

Mehreinnahme . . . . . Fr. 54,701. 03

Sämmtliche Posten übersteigen in der Wirklichkeit diejenigen des Budget. Die Kanzleieinnahmen der Militärverwaltung betragen einzig Fr. 115,441. 53. oder Fr. 51,441. 53 mehr, als im Budget vorgesehen war.

### Rekapitulation.

Die Gesamteinnahmen betragen . . . . .	Fr.	21,685,566. 27
Voranschlag . . . . .	"	20,966,000. —
		719,566. 27
Mehreinnahmen . . . . .	Fr.	719,566. 27

### Ausgaben.

#### Erster Abschnitt.

#### Zinsvergütungen.

1) Zins auf dem 5 %igen eidgenössischen Anleihen, Semesterzins pro 15. Jänner von Fr. 5,400,000 . . . . .	Fr.	135,000. —
Gemäß Ihrem Beschlusse vom 25. Jänner 1859 wurde dieses Anleihen am 15. Januar heimbezahlt.		
Zins auf dem 4 1/2 %igen Anleihen, Semesterzins von . . . . .	Fr.	4,500,000. —
und von . . . . .	"	4,250,000. —
		196,875. —
Provision und Spesen für Kapital- und Zinszahlung . . . . .	"	13,413. 08
		zusammen Fr. 345,288. 08
2) Zins auf den Münzreservefond von Fr. 141,980. 31 à 4 % . . . . .	"	5,679. 21
3) Zins auf der Kaufrestanz der Thunerallmend von Fr. 90,000, à 4 % . . . . .	"	3,600. —
4) Marchzinszahlungen auf erworbenen Titeln . . . . .	"	— —
		Fr. 354,567. 29
Voranschlag im Ganzen . . . . .	"	471,875. —
		Weniger Ausgaben in Folge antizipirter Rückzahlung des 5 %igen Anleiheus . . . . .
	Fr.	117,307. 71

## **Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1860.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.05.1861
Date	
Data	
Seite	597-632
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 347

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.